

§ 37 W-BW Errichtung von Zentralbetriebsräten

W-BW - Wiener land- und forstwirtschaftliche Betriebsrats-Wahlordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Umfäßt ein Unternehmen mindestens zwei Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 1, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und vom Unternehmen zentral verwaltet werden, so ist ein Zentralbetriebsrat zu wählen.

In Kraft seit 21.07.1982 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at